

**KiiltoClean Oy - Erisan Etasept - 3105117,63026,63027,63085,63086,80737,80738  
3105117**



**ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**

- 1.1 Produktidentifikator:** KiiltoClean Oy - Erisan Etasept - 3105117,63026,63027,63085,63086,80737,80738  
3105117
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**  
Relevante Gebräuche: Desinfektionsmittel. Ausschließlich gewerblicher anwender Nutzung.  
Nicht empfohlene Gebräuche (Gewerblicher Anwender): nicht definiert
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**  
KiiltoClean Oy  
Tengströminkatu 6  
PL157, 20101 FINLAND - FINLAND  
Tel.: +358 (0) 207710400  
asiakaspalvelu@kiiltoclean.fi  
www.kiiltoclean.fi
- 1.4 Notrufnummer:** +49(0)551-19240, Notrufnummer Hinweise: Das Notfalltelefon ist 24 Std. erreichbar

**ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).  
Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319  
Flam. Liq. 2: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
**Gefahr**
- 
- Gefahrenhinweise:**  
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung  
Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
- Sicherheitshinweise:**  
P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen  
P233: Behälter dicht verschlossen halten  
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
- 2.3 Sonstige Gefahren:**  
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

- 3.1 Stoffe:**  
Nicht zutreffend
- 3.2 Gemische:**  
**Chemische Beschreibung:** Wässriges Gemisch auf der Basis von Alkoholen und Tensiden.  
**Gefährliche Bestandteile:**  
Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| Identifizierung                                                                          | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung |                                                 | Konzentration        |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------|
| CAS: 64-17-5<br>EC: 200-578-6<br>Index: Nicht zutreffend<br>REACH: 01-2119457610-43-XXXX | <b>Ethanol<sup>(1)</sup></b>          | Selbsteingestuft                                | <b>65 - &lt;75 %</b> |
|                                                                                          | Verordnung 1272/2008                  | Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225 - Gefahr |                      |

<sup>(1)</sup> Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

| Identifizierung                                                                          | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung    |                                                                                      | Konzentration |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| CAS: 75-65-0<br>EC: 200-889-7<br>Index: Nicht zutreffend<br>REACH: 01-2119444321-51-XXXX | <b>2-methyl-2-propanol<sup>(1)</sup></b> | ATP ATP01                                                                            | 1 - <5 %      |
|                                                                                          | Verordnung 1272/2008                     | Acute Tox. 4: H332; Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H335 - Gefahr |               |

<sup>(1)</sup> Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

##### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

##### Bei Berührung mit der Haut:

Im Falle des Kontaktes wird empfohlen, den betroffenen Bereich gründlich mit Wasser und neutraler Seife zu reinigen. Bei Hautveränderungen (Brennen, Rötung, Ausschlag, Blasen, ...) einen Arzt aufsuchen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

##### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

##### Durch Verschlucken/Einatmen:

Im Falle der Einnahme unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO<sub>2</sub>) verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

##### Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.



## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

#### A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

#### B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

#### C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

#### D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

#### A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C

Höchsttemperatur: 25 °C

#### B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### Sonstige Angaben:

LGK = 3A

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.



## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

| Identifizierung                                   |  | Umweltgrenzwerte |         |                        |
|---------------------------------------------------|--|------------------|---------|------------------------|
| Ethanol<br>CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6             |  | MAK (8h)         | 200 ppm | 380 mg/m <sup>3</sup>  |
|                                                   |  | MAK (STEL)       | 800 ppm | 1520 mg/m <sup>3</sup> |
| 2-methyl-2-propanol<br>CAS: 75-65-0 EC: 200-889-7 |  | MAK (8h)         | 20 ppm  | 62 mg/m <sup>3</sup>   |
|                                                   |  | MAK (STEL)       | 80 ppm  | 248 mg/m <sup>3</sup>  |

#### DNEL (Arbeitnehmer):

| Identifizierung                          |           | Kurze Expositionszeit |                        | Langzeit Expositionszeit |                |
|------------------------------------------|-----------|-----------------------|------------------------|--------------------------|----------------|
|                                          |           | Systematische         | Lokale                 | Systematische            | Lokale         |
| Ethanol<br>CAS: 64-17-5<br>EC: 200-578-6 | Oral      | Nicht relevant        | Nicht relevant         | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                          | Kutan     | Nicht relevant        | Nicht relevant         | 343 mg/kg                | Nicht relevant |
|                                          | Einatmung | Nicht relevant        | 1900 mg/m <sup>3</sup> | 950 mg/m <sup>3</sup>    | Nicht relevant |

#### DNEL (Bevölkerung):

| Identifizierung                          |           | Kurze Expositionszeit |                       | Langzeit Expositionszeit |                |
|------------------------------------------|-----------|-----------------------|-----------------------|--------------------------|----------------|
|                                          |           | Systematische         | Lokale                | Systematische            | Lokale         |
| Ethanol<br>CAS: 64-17-5<br>EC: 200-578-6 | Oral      | Nicht relevant        | Nicht relevant        | 87 mg/kg                 | Nicht relevant |
|                                          | Kutan     | Nicht relevant        | Nicht relevant        | 206 mg/kg                | Nicht relevant |
|                                          | Einatmung | Nicht relevant        | 950 mg/m <sup>3</sup> | 114 mg/m <sup>3</sup>    | Nicht relevant |

#### PNEC:

| Identifizierung                                      |                  |                |                            |                |  |
|------------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------------------|----------------|--|
| Ethanol<br>CAS: 64-17-5<br>EC: 200-578-6             | STP              | 580 mg/L       | Frisches Wasser            | 0,96 mg/L      |  |
|                                                      | Boden            | Nicht relevant | Meerwasser                 | 0,79 mg/L      |  |
|                                                      | Intermittierende | 2,75 mg/L      | Sediment (Frisches Wasser) | 3,6 mg/kg      |  |
|                                                      | Oral             | 720 g/kg       | Sediment (Meerwasser)      | Nicht relevant |  |
| 2-methyl-2-propanol<br>CAS: 75-65-0<br>EC: 200-889-7 | STP              | 690 mg/L       | Frisches Wasser            | 6,64 mg/L      |  |
|                                                      | Boden            | 1 mg/kg        | Meerwasser                 | 0,664 mg/L     |  |
|                                                      | Intermittierende | 9,33 mg/L      | Sediment (Frisches Wasser) | 5,8 mg/kg      |  |
|                                                      | Oral             | 88700000 g/kg  | Sediment (Meerwasser)      | Nicht relevant |  |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

#### A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

#### B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

#### C.- Spezifischer Handschutz.

Nicht relevant

#### D.- Gesichts- und Augenschutz

Nicht relevant

#### E.- Körperschutz

Nicht relevant

#### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen



## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

| Notfallmaßnahme                                                                                    | Vorschriften                                    | Notfallmaßnahme                                                                                   | Vorschriften                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <br>Notfalldusche | ANSI Z358-1<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 | <br>Augenwäsche | DIN 12 899<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |

### Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

#### Physisches Aussehen :

|                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| Physischer Zustand bei 20 °C: | Flüssigkeit      |
| Aussehen:                     | Flüssigkeit      |
| Farbe:                        | Farblos          |
| Geruch:                       | Alkoholhaltig    |
| Geruchsschwelle:              | Nicht relevant * |

#### Flüchtigkeit:

|                                            |                       |
|--------------------------------------------|-----------------------|
| Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: | 78 °C                 |
| Dampfdruck bei 20 °C:                      | Nicht relevant *      |
| Dampfdruck bei 50 °C:                      | 23101,2 Pa (23,1 kPa) |
| Verdunstungsrate bei 20 °C:                | Nicht relevant *      |

#### Produktkennzeichnung:

|                                                    |                       |
|----------------------------------------------------|-----------------------|
| Dichte bei 20 °C:                                  | 870 kg/m <sup>3</sup> |
| Relative Dichte bei 20 °C:                         | Nicht relevant *      |
| Dynamische Viskosität bei 20 °C:                   | Nicht relevant *      |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:            | Nicht relevant *      |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:            | Nicht relevant *      |
| Konzentration:                                     | Nicht relevant *      |
| pH:                                                | 8                     |
| Dampfdichte bei 20 °C:                             | Nicht relevant *      |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: | Nicht relevant *      |
| Wasserlöslichkeit bei 20 °C:                       | Nicht relevant *      |
| Löslichkeitseigenschaft:                           | Sehr wasserlöslich    |
| Zersetzungstemperatur:                             | Nicht relevant *      |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                         | Nicht relevant *      |
| Explosive Eigenschaften:                           | Nicht relevant *      |
| Oxidierende Eigenschaften:                         | Nicht relevant *      |

#### Entflammbarkeit:

|                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| Entflammungstemperatur:           | 19 °C            |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | Nicht relevant * |
| Selbstentflammungstemperatur:     | Nicht relevant * |
| Untere Entflammbarkeitsgrenze:    | Nicht verfügbar  |
| Obere Entflammbarkeitsgrenze:     | Nicht verfügbar  |

#### Explosivität:

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Untere Explosionsgrenzen: Nicht relevant \*

Obere Explosionsgrenzen: Nicht relevant \*

### 9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant \*

Brechungsindex: Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoss und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung         | Sonnenlicht                   | Feuchtigkeit     |
|-------------------|------------------------|-------------------|-------------------------------|------------------|
| Nicht zutreffend  | Nicht zutreffend       | Entzündungsgefahr | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend |

Hitze, Flammen und Funken. Temperaturen über 25 ° C aufnehmen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren                  | Wasser           | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige                                |
|-------------------------|------------------|-----------------------------------|------------------|-----------------------------------------|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden.     | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

#### A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - IARC: Nicht relevant
  - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
  - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung                                      | Akute Toxizität |                      | Gattung   |
|------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|-----------|
| Ethanol<br>CAS: 64-17-5<br>EC: 200-578-6             | LD50 oral       | 6200 mg/kg           | Ratte     |
|                                                      | LD50 kutan      | 20000 mg/kg          | Kaninchen |
|                                                      | CL50 Einatmung  | 124,7 mg/L (4 h)     | Ratte     |
| 2-methyl-2-propanol<br>CAS: 75-65-0<br>EC: 200-889-7 | LD50 oral       | 3500 mg/kg           | Ratte     |
|                                                      | LD50 kutan      | Nicht relevant       |           |
|                                                      | CL50 Einatmung  | 11 mg/L (4 h) (ATEi) |           |

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

### 12.1 Toxizität:

| Identifizierung                                      | Akute Toxizität |                   | Art                    | Gattung     |
|------------------------------------------------------|-----------------|-------------------|------------------------|-------------|
| Ethanol<br>CAS: 64-17-5<br>EC: 200-578-6             | CL50            | 11000 mg/L (96 h) | Alburnus alburnus      | Fisch       |
|                                                      | EC50            | 9268 mg/L (48 h)  | Daphnia magna          | Krustentier |
|                                                      | EC50            | 1450 mg/L (192 h) | Microcystis aeruginosa | Alge        |
| 2-methyl-2-propanol<br>CAS: 75-65-0<br>EC: 200-889-7 | CL50            | 961 mg/L (96 h)   | Pimephales promelas    | Fisch       |
|                                                      | EC50            | Nicht relevant    |                        |             |
|                                                      | EC50            | Nicht relevant    |                        |             |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**KiiltoClean Oy - Erisan Etasept - 3105117,63026,63027,63085,63086,80737,80738  
3105117**



**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)**

| Identifizierung | Abbaubarkeit |                | Biologische Abbaubarkeit |          |
|-----------------|--------------|----------------|--------------------------|----------|
| Ethanol         | BSB5         | Nicht relevant | Konzentration            | 100 mg/L |
| CAS: 64-17-5    | CSB          | Nicht relevant | Zeitraum                 | 14 Tage  |
| EC: 200-578-6   | BSB/CSB      | 0.57           | % Biologisch abgebaut    | 89 %     |

**12.3 Bioakkumulationspotenzial:**

| Identifizierung | Potenzial der biologischen Ansammlung |         |
|-----------------|---------------------------------------|---------|
| Ethanol         | FBK                                   | 3       |
| CAS: 64-17-5    | POW Protokoll                         | -0,31   |
| EC: 200-578-6   | Potenzial                             | Niedrig |

**12.4 Mobilität im Boden:**

| Identifizierung     | Absorption/Desorption |                      | Flüchtigkeit    |                                |
|---------------------|-----------------------|----------------------|-----------------|--------------------------------|
| Ethanol             | Koc                   | 1                    | Henry           | 4,61E-1 Pa·m <sup>3</sup> /mol |
| CAS: 64-17-5        | Fazit                 | Sehr hoch            | Trockener Boden | Ja                             |
| EC: 200-578-6       | σ                     | 2,339E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden  | Ja                             |
| 2-methyl-2-propanol | Koc                   | Nicht relevant       | Henry           | Nicht relevant                 |
| CAS: 75-65-0        | Fazit                 | Nicht relevant       | Trockener Boden | Nicht relevant                 |
| EC: 200-889-7       | σ                     | 2,111E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden  | Nicht relevant                 |

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:**

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

**12.6 Andere schädliche Wirkungen:**

Nicht beschrieben

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:**

| Code      | Beschreibung                                       | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|-----------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | Gefährlich                                |

**Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):**

HP3 entzündbar, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

**Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):**

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

**Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:**

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

**Beförderung gefährlicher Güter:**

Gemäß ADR 2019, RID 2019:





#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



- 14.1 UN-Nummer:** UN1170  
**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** ETHANOL (ETHYLALKOHOL)  
**14.3 Transportgefahrenklassen:** 3  
Etiketten: 3  
**14.4 Verpackungsgruppe:** II  
**14.5 Umweltgefahren :** Nein  
**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**  
Besondere Verfügungen: 144, 601  
Tunnelbeschränkungscode: D/E  
Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9  
Beschränkte Mengen: 1 L  
**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:** Nicht relevant

##### Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 39-18:



- 14.1 UN-Nummer:** UN1170  
**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** ETHANOL (ETHYLALKOHOL)  
**14.3 Transportgefahrenklassen:** 3  
Etiketten: 3  
**14.4 Verpackungsgruppe:** II  
**14.5 Umweltgefahren :** Nein  
**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**  
Besondere Verfügungen: 144  
EMS-Codes: F-E, S-D  
Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9  
Beschränkte Mengen: 1 L  
Segregationsgruppe: Nicht relevant  
**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:** Nicht relevant

##### Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2020:



- 14.1 UN-Nummer:** UN1170  
**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** ETHANOL (ETHYLALKOHOL)  
**14.3 Transportgefahrenklassen:** 3  
Etiketten: 3  
**14.4 Verpackungsgruppe:** II  
**14.5 Umweltgefahren :** Nein  
**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**  
Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9  
**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:** Nicht relevant

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



KiiltoClean Oy - Erisan Etasept - 3105117,63026,63027,63085,63086,80737,80738  
3105117

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Ethanol.

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Ethanol (Produktart 1, 2, 4, 6)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Seveso III:

| Abschnitt | Beschreibung              | Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse | Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse |
|-----------|---------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------|
| P5c       | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN | 5000                                         | 50000                                       |

#### Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

#### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen.

#### WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

#### Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnung ChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbStoffV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575) geändert worden ist.

Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV).

ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



KiiltoClean Oy - Erisan Etasept - 3105117,63026,63027,63085,63086,80737,80738  
3105117

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

### Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H319: Verursacht schwere Augenreizung

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen

### Klassifizierungsverfahren:

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

Flam. Liq. 2: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

### Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

### Main Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

### Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: tödliche Dosis 50

CL50: tödliche Konzentration 50

EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizienter Logarithmusverteilung OktanolWasser

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiziert

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

- ENDE DER SICHERHEITSDATENBLATT -